

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. ZWEIGNIEDERLASSUNG ÖSTERREICH

4 ALLGEMEINER TEIL

**17 BESONDERE
GESCHÄFTSARTEN**

ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND BANK

A. Geltungsbereich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, Änderungen, Kommunikationsmittel

1. Geltungsbereich, Definitionen

Z 1. 1 (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. ZWEIGNIEDERLASSUNG ÖSTERREICH, Kärntner Ring 11–13, 1010 Wien, Österreich (im Folgenden „**Bank**“). Die Bank ist eine Zweigniederlassung der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. mit Sitz in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, welche im Großherzogtum Luxemburg als Kreditinstitut zugelassen ist und der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (im Folgenden „**CSSF**“) mit Sitz in 283, route d'Arton, L-1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg untersteht. Die Bank unterliegt als Zweigniederlassung zusätzlich der Aufsicht der österreichischen Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) mit Sitz am Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Österreich.

(2) Für die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank können spezifische Bedingungen und/oder Vereinbarungen gelten, welche die AGB vervollständigen oder ändern und Vorrang gegenüber den AGB haben.

(3) Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung.

(4) Für den Zweck dieser AGB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Als „**Bankgeschäftstag**“ gilt jeder Tag, an dem die Bank geöffnet hat (an allen Werktagen außer Samstags und offiziellen Feiertagen).
- Als „**Bankgeschäftstag für Zahlungsdienste**“ gilt jeder Tag, an dem die Bank geöffnet hat und an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.
- Die Begriffe „**Verbraucher**“ und „**Unternehmer**“ werden im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes verstanden.
- „**EWR**“ bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
- „**EWR-Währung**“ bezeichnet eine Währung eines Mitgliedstaats des EWR (einschließlich Euro).
- „**Nicht-EWR-Währung**“ bezeichnet eine Währung eines Staates, der nicht Mitglied des EWR ist.
- „**Zahlungsdienste**“ sind durch die Bank erbrachte Dienstleistungen, die in der Ausführung von Zahlungsvorgängen bestehen (z. B. Überweisungen).
- „**Zahlungsvorgang**“ bezeichnet einen vom Kunden oder Zahler oder Zahlungsempfänger ausgelösten Vorgang, bei dem ein Geldbetrag in einer EWR-Währung oder in einer Nicht-EWR-Währung innerhalb des EWR oder in ein Nicht-EWR-Land oder aus einem Nicht-EWR-Land transferiert wird, sofern in diesen AGB oder in den spezifischen Bedingungen für Zahlungsdienste nicht anders angegeben.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in diesen AGB in männlicher Form aufgeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

(5) Für die vorliegenden AGB gilt die zwischen Bank und Kunden vereinbarte Referenzwährung.

2. Änderungen

Z 2. (1) Die Bank behält sich das Recht vor, diese AGB und/oder die für die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank geltenden spezifischen Bedingungen jederzeit zu ändern. Dies gilt insbesondere im Falle von Änderungen der im Banksektor geltenden rechtlichen und/oder regulatorischen Bestimmungen und/oder der Bankpraktiken bzw. der Bedingungen an den Finanzmärkten. Die Bank legt dem Kunden vorgeschlagene Änderungen mindestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten vor. Änderungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Mitteilung an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für die Mitteilung von Änderungen dieser AGB und/oder der für die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank geltenden spezifischen Bedingungen.

(2) Die Bank wird den Kunden in der Mitteilung auf die beabsichtigte Änderung hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung gilt. Außerdem wird die Bank eine Übersicht über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen und/oder der für die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank geltenden spezifischen Bedingungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf ihrer Website veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihre Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Die Bank wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen. Änderungen können auch über ein gesondertes Dokument realisiert werden, das in diesem Fall zu einem integralen Bestandteil des entsprechenden Vertragsdokuments wird.

(3) Für Änderungen an in der Preis- und Leistungsübersicht der Bank enthaltenen Informationen hinsichtlich Annahmeschluss und Ausführungsfristen in Bezug auf Zahlungsdienste gilt ebenfalls das in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Verfahren. Änderungen von Entgelten und Wechselkursen unterliegen den Bestimmungen von Z. 46 dieser AGB.

(4) Sollten sich die beabsichtigten Änderungen auf Zahlungsdienste beziehen, haben Kunden, die Verbraucher sind, das Recht, ihre Rahmenverträge für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

(5) Die Bank kann dem Kunden bereitgestellte Pflicht- oder sonstige Informationen (wie insbesondere die Broschüre der Bank „Ihre Bankbeziehung mit der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. ZWEIGNIEDERLASSUNG ÖSTERREICH – Kundeninformationsbroschüre“) ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung ändern.

3. Kommunikationsmittel, Sprache

Z 3. (1) Die Kommunikation zwischen Kunde und Bank erfolgt mittels der in diesen AGB genannten Kommunikationsmittel unbeschadet anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen Kunde und Bank. Soweit bestimmte Kommunikationsmittel besondere Anforderungen an die technische Ausstattung und/ oder Software des Kunden stellen, wird dies dem Kunden separat mitgeteilt.

(2) Jegliche Kommunikation zwischen Kunde und Bank erfolgt in der von den Parteien zu Beginn der Geschäftsbeziehung gewählten Sprache oder ansonsten nach dem Ermessen der Bank in der deutschen oder englischen Sprache.

B. Aufträge und Erklärungen

1. Aufträge und Erklärungen des Kunden

Z. 4. (1) Aufträge sowie sonstige Erklärungen, Mitteilungen und jede anderweitige Kommunikation des Kunden sind gegenüber der Bank grundsätzlich schriftlich abzugeben.

(2) Die Bank ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Fax und/ oder per elektronischer Post (E-Mail)) erteilten Aufträge bzw. übermittelten Mitteilungen durchzuführen bzw. anzunehmen.

Der Kunde trifft bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln geeignete Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler, Systemausfälle, Funktionsstörungen, Viren, Unterbrechungen, Missbrauch, elektronische Angriffe und ähnliche Risiken.

Zur Durchführung solcher Aufträge und zur Annahme solcher Mitteilungen ist die Bank bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit der Bank vereinbart hat.

(3) Die Bank ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihr im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn die Bank ohne grobe Fahrlässigkeit und ohne Vorsatz zur Ansicht kommt, dass die Aufträge von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht der Bank zurechenbar ist.

(4) In Einklang mit geltenden Gesetzen erfasst und speichert die Bank Telefongespräche (einschließlich mittels Mobiltelefon geführter Gespräche) und elektronische Kommunikation mit dem Kunden sowie den Bevollmächtigten und Zeichnungsberechtigten des Kunden. Aufzeichnungen von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation können von der Bank sowohl im Rahmen eines Gerichtsverfahrens als auch in jedem anderen Verfahren verwendet werden. Die Bank informiert den Kunden vor jedem Telefongespräch darüber, dass das Telefongespräch aufgezeichnet wird, oder stellt auf sonstige Weise sicher, dass der Kunde über die Bedingungen, die für die Aufzeichnung von Telefongesprächen gelten, informiert wird. Erfolgt diese Information nicht in der im vorgenannten Satz beschriebenen Weise, wird die Bank angemessene organisatorische und technische Maßnahmen implementieren, um zu verhindern, dass Telefongespräche, die nicht geschäftliche Bereiche oder Finanztransaktionen betreffen, versehentlich aufgezeichnet werden. Die Bank stellt bei Aufzeichnung von Telefongesprächen die Wahrung des Bankgeheimnisses sicher.

2. Einholung von Bestätigungen durch die Bank

Z. 5. Aus Gründen der Sicherheit ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung, je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg, noch am gleichen Tag, eine Auftragsbestätigung einzuholen und die Ausführung des Auftrages bis zum Vorliegen der Bestätigung aufzuschieben.

3. Korrespondenz von der Bank

Z. 6. (1) Erklärungen und Informationen, die die Bank dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszug), sofern mit ihm nicht die Abrufbarkeit oder Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde. Korrespondenz, die Transaktionen auf Konten mit mehreren Verfügungsberechtigten betrifft, wird an eine der Bank genannte gemeinsame Anschrift versandt. Wenn der Bank keine gemeinsame Anschrift mitgeteilt wurde, wird die Korrespondenz einem dieser Verfügungsberechtigten zugesandt.

(2) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen der Bank gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder andere Bankpraktiken bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(3) Informationen über zu Gunsten oder zu Lasten eines Kontokorrentkontos ausgeführte Zahlungsvorgänge werden dem Kunden für jede Transaktion in einer Transaktionsbestätigung ausgewiesen, die am auf die Ausführung des Zahlungsvorgangs folgenden Bankgeschäftstag für Zahlungsdienste versandt wird.

(4) Der Versand von Korrespondenz und das Datum des Versands werden dadurch bewiesen, dass die Bank eine Kopie der Korrespondenz oder eine anderweitige Speicherung der Versendung vorlegt. Das Sendeprotokoll einer Telefaxübermittlung erbringt den Nachweis, dass das Dokument durch die Bank versandt und durch den Kunden empfangen wurde.

(5) Schriftliche Mitteilungen der Bank gelten innerhalb der normalen Postlaufzeit als dem Adressaten zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank mitgeteilten Anschrift versandt worden sind.

(6) Für den Fall, dass der Kunde der Bank den Auftrag erteilt hat, sämtliche Korrespondenz an einen Dritten, z. B. einen externen Vermögensverwalter, zu senden, behält sich die Bank das Recht vor, wichtige Korrespondenz wie z. B. ein Nachschussaufforderungsschreiben („Margin Call Letter“) auch an den Kunden direkt zu senden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden allein bestimmt, welche Korrespondenz sie als wichtig im Sinne des vorigen Satzes erachtet.

(7) In allen Fällen, in denen die Bank verpflichtet ist, eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen, und im Rahmen der Angemessenheitsprüfung feststellt, dass ein Produkt oder eine Wertpapierdienstleistung für einen Kunden nicht angemessen ist, kann die Bank die erforderliche Warnung auch mündlich gegenüber dem Kunden abgeben. Die Bank kann den Beweis, dass die erwähnte Warnung gegenüber dem Kunden abgegeben worden ist, durch Notizen ihrer Mitarbeitenden, Aufzeichnungen

in den Systemen der Bank (inklusive Aufzeichnungen von Telefongesprächen) sowie durch sonstige Dokumente und Unterlagen führen.

(8) In Fällen, in denen der Eignungsbericht von der Bank mittels Telekommunikation gesendet wird, wird dieser gemäß den Versandinstruktionen des Kunden übermittelt. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Empfänger der von der Bank bereitgestellten Anlageberatung (falls vom Empfänger des Eignungsberichts abweichend) den Eignungsbericht umgehend erhält.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z. 7. (1) Die Bank wird, sobald sie vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Verfügungen ausschließlich aufgrund einer Sterbeurkunde und geeigneter Nachlassdokumente, einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Klärung der Verfügungsberechtigung erforderlicher Unterlagen (z. B. eines Einantwortungsbeschlusses oder einer Erbbescheinigung), zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Kontokorrentkonto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskontokorrentkonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Bank kann die im entsprechenden Dokument als Erbe oder Testamentsvollstrecker bestimmte Partei als Verfügungsberechtigten in Bezug auf das Konto des Kunden ansehen.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D. Pflichten und Haftung der Bank

1. Informationspflichten, außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände

Z. 8. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus, treffen die Bank mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen Informationspflichten gegenüber dem Kunden. Die Bank ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen in Bezug auf Zahlungsdienste gelten nicht in Bezug auf Unternehmer.

(3) Die Bank übernimmt keine Haftung in Fällen außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstände außerhalb der Kontrolle der Bank, einschließlich im Falle von Unterbrechungen oder Nichtverfügbarkeit von Telekommunikationssystemen oder sonstigen Systemen der Bank (z. B. im Falle eines Feuers oder ähnlicher Ereignisse, Strom- oder Systemausfällen oder unerlaubten Eingriffen in Systeme der Bank), von Kriegshandlungen, Bürgerkrieg oder Aufständen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Einhaltung von rechtlichen oder regulatorischen Vorschriften entstehen.

2. Heranziehung von Dritten bei der Ausführung von Aufträgen

Z. 9. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt die Bank durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt die Bank den Dritten aus, so haftet sie ausschließlich für die sorgfältige Auswahl des Dritten.

(2) Soweit gemäß geltenden rechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen erlaubt, tritt die Bank dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten ab.

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z. 10. Der Kunde hat im Verkehr mit der Bank insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten. Deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die Bank.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name oder Anschrift

Z. 11. (1) Der Kunde hat der Bank alle von der Bank als zur Durchführung der Bankbeziehung für erforderlich erachteten und/oder durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zudem hat der Kunde alle Dokumente, die von der Bank zum jeweiligen Zeitpunkt vernünftigerweise zur Durchführung der Bankbeziehung angefordert werden (wie beispielsweise einschlägige Vollmachten oder Angaben zu persönlichen Informationen), zu unterschreiben. Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich über alle Änderungen von Umständen zu informieren, die dazu führen könnten, dass die der Bank bereitgestellten Informationen unvollständig oder falsch werden. Insbesondere hat der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich jegliche Änderungen der/s Namen(s) bzw. der Firma, der Wohnanschrift bzw. des eingetragenen Geschäftssitzes, des steuerlichen Wohnsitzes bzw. des Steuerdomizils, der Steuernummer (TIN), der Nationalität(en), der Art der juristischen Person und jeglicher Kontaktdaten wie z. B. Telefonnummer(n), Faxnummer(n), E Mail-Adresse(n) des Kunden und/oder jeder/aller anderen in die Bankbeziehung eingebundenen Person(en), wie z. B. des/der wirtschaftlich Berechtigten (sofern nicht identisch mit dem Kunden), der beherrschenden Person(en) – soweit einschlägig – des/der Vertretungsberechtigten und/oder des/der Bevollmächtigten mitzuteilen. Die Bank ist berechtigt, sich auf die vom Kunden erhaltenen Informationen zu verlassen, bis der Kunde aktualisierte Informationen bereitgestellt hat.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der vorgenannten Kontaktdetails nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden der Bank bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Wenn Korrespondenz an die Bank mit dem Vermerk zurückgesandt wird, dass der Adressat unbekannt oder verzogen sei, ist die Bank berechtigt, diese sowie weitere Korrespondenz zurückzuhalten, bis die Bank schriftlich von der neuen Adresse des Kunden in Kenntnis gesetzt wird. Die Bank ist berechtigt, für die Aufbewahrung der Korrespondenz angemessene Gebühren zu erheben und das Konto des Kunden mit

den entsprechenden Gebühren zu belasten. Die Bank ist berechtigt, Korrespondenz, welche als unzustellbar an die Bank zurückgesandt wird, nach Ablauf von 24 Monaten nach Rücksendung zu vernichten.

b) Vertretungsberechtigung

Z. 12. (1) Der Kunde hat der Bank das Erlöschen oder Änderungen einer der Bank bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z. 35 und Z. 36) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine der Bank bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass der Bank das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit, Auflösung der Gesellschaft

Z. 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine (andere) juristische Person, so ist auch deren Auflösung oder der Beginn oder Prozess der Auflösung der Bank unverzüglich bekannt zu geben.

d) Finanzielle Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen

Z. 14. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank jegliche Veränderung mitzuteilen, die seine finanziellen Verhältnisse betrifft und insbesondere eine Auswirkung auf die Beurteilung der Eignung/Angemessenheit einer durch die Bank zu erbringenden Anlageempfehlung, Vermögensverwaltungsdienstleistung oder anderen Wertpapierdienstleistung für den Kunden hat oder haben kann. Soweit der Kunde während der laufenden Geschäftsbeziehung mit der Bank solche Veränderungen und/oder die in Geschäftsbeziehungen mit anderen Banken gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen in Anlagefragen der Bank nicht mitteilt, können diese von der Bank unter Umständen nicht für die Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit im Rahmen künftiger Dienstleistungen berücksichtigt werden, woraus dem Kunden Nachteile erwachsen können.

3. Klarheit von Aufträgen, Ablehnung von Aufträgen

Z. 15. (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an die Bank zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Die Bank ist berechtigt, die Ausführung von Aufträgen abzulehnen, sofern Zweifel in Bezug auf den Auftrag bestehen (insbesondere an der Identität des Auftraggebers oder des Begünstigten) oder sonstige triftige Gründe für eine Ablehnung sprechen (z. B. wenn ein Auftrag sich auf Transaktionen oder Produkte bezieht, die die Bank üblicherweise nicht anbietet, oder wenn der Kunde eine seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank verletzt hat, oder wenn der Auftrag des Kunden nicht durch ausreichendes Guthaben gedeckt ist). Die Bank darf die

Auftragsausführung auch im Falle von unvollständigen oder unklaren Aufträgen bis zum Erhalt der notwendigen zusätzlichen Auskünfte bzw. eines klaren Auftrags aussetzen.

(2) Wenn der Kunde der Bank Sonderanweisungen zur Ausführung von Aufträgen geben möchte, werden diese der Bank separat und ausdrücklich mitgeteilt; wenn der Auftrag mithilfe eines Formulars erteilt wird, werden die Anweisungen separat angegeben, d. h. nicht auf dem Formular. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist. Unbeschadet von Absatz 1 und des vorhin Bestimmten müssen an bestimmte Fristen oder Termine gebundene Aufträge rechtzeitig (mindestens jedoch zwei Bankgeschäftstage bei Zahlungsdiensten) im Voraus erteilt werden.

4. Erhebung von Einwendungen

Z. 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen der Bank (wie z. B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten, Mitteilungen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen, Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft, Depotauszüge bzw. -aufstellungen) unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich über etwaige Einwendungen zu benachrichtigen. Gehen der Bank gegen diese Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die Erklärungen der Bank als genehmigt. Die Bank wird den Kunden jeweils zu Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

Wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt, hat dieser dennoch das Recht, eine Beschwerde gemäß der Broschüre der Bank „Ihre Bankbeziehung mit der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. ZWEIGNIEDERLASSUNG ÖSTERREICH – Kundeninformationsbroschüre“ an die Bank zu richten.

(2) Im Falle von Zahlungsvorgängen sind Ansprüche und Einwendungen von Kunden, die Verbraucher sind, in Bezug auf einen nicht autorisierten oder nicht bzw. fehlerhaft (einschließlich verspätet) ausgeführten autorisierten Zahlungsvorgang ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder nicht bzw. fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 13 Monate nach dem entsprechenden Tag der Belastung, hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn die Bank dem Kunden die in Z. 6 (3) dieser AGB vorgesehenen Informationen zu den betreffenden Zahlungsvorgängen nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen. Gegenüber Unternehmern verkürzt sich die vorstehend genannte Frist von 13 Monaten auf 3 Monate.

5. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z. 17. Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen der Bank (wie z. B. Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen der Bank, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist zugehen, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist.

6. Übersetzungen

Z. 18. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind der Bank auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

7. Einhaltung von rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen, die für den Kunden gelten

Z. 19. Der Kunde stellt sicher, dass rechtliche und regulatorische Bestimmungen, die für ihn aufgrund seiner Nationalität oder seines Wohnsitzes gelten, von ihm jederzeit eingehalten werden. Dies beinhaltet auch die Beachtung von anwendbaren steuerlichen Regeln und die Einreichung von Steuererklärungen im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen, denen der Kunde unterliegt. Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass der wirtschaftlich Berechtigte (falls vom Kunden abweichend), der Begünstigte, der Settlor, der Protektor und/oder jede andere an der Bankbeziehung in einer ähnlichen Rolle beteiligte Person die in dieser Hinsicht für diese Person geltenden Regeln und Pflichten einhält.

F. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Erfüllungsort

Z. 20. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle der Bank, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.

2. Rechtswahl

Z. 21. (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank gilt österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen.
(2) Hinsichtlich Kunden, die nach dem Recht eines anderen Landes als Verbraucher anzusehen sind, sind die jeweiligen zwingenden Bestimmungen dieses Landes anwendbar; jene Bestimmungen dieses Landes, die Verbraucher schützen, sind gegebenenfalls anzuwenden, wenn sie ein höheres Maß an Schutz unter dem anwendbaren Recht bieten als die anwendbaren österreichischen Rechtsvorschriften und die Bestimmungen dieser AGB.

3. Gerichtsstand

Z. 22. (1) Klagen eines Unternehmers gegen die Bank können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der Bank in Wien, Österreich, erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Bank gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die Bank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.
(3) Die jeweils geltenden Gesetze in Bezug auf Kunden, die gemäß den Gesetzen eines anderen Landes als Verbraucher eingestuft sind, können es diesen Kunden erlauben, Ansprüche vor einem anderen Gericht in ihrem jeweiligen Land geltend zu machen.

4. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Z. 23. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung dieser AGB bzw. einer Bestimmung in den spezifischen Bedingungen oder in einer anderen zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung hat nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Was Unternehmer betrifft, so wird die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, deren Sinn und Zweck dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung weitestgehend entspricht.

G. Vertragsdauer, Beendigung der Geschäftsbeziehung

Z. 24. Die AGB gelten für unbestimmte Zeit.

1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsbeziehung mit Unternehmern

Z. 25. Soweit kein Vertrag auf bestimmte Dauer vorliegt, kann der Kunde die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Teile davon jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Soweit kein Vertrag auf bestimmte Dauer vorliegt, kann die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen.

2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsbeziehung mit Verbrauchern

Z. 26. (1) Rahmenverträge für Zahlungsdienste kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Eine solche Kündigung ist kostenlos, falls der Kunde ein Verbraucher ist und der Vertrag seit mindestens sechs Monaten bestand. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste anlässlich einer von der Bank vorgeschlagenen Änderung der AGB (Z. 2) bleibt unberührt.
(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich kostenlos kündigen.
(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit der Bank kann der Kunde jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.
(4) Soweit kein Vertrag auf bestimmte Dauer vorliegt, kann die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Z. 27. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Bank und der Kunde ungeachtet von Vereinbarungen auf bestimmte Zeit die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.
(2) Ein wichtiger Grund, aufgrund dessen die Bank zu einer Kündigung der Geschäftsbeziehung berechtigt ist, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten

gegenüber der Bank gefährdet ist,

- der Kunde wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine Vermögenswerte oder Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht,
- der Kunde seiner Pflicht, der Bank Informationen zur Verfügung zu stellen und/oder Dokumente zu unterschreiben, die vernünftigerweise von der Bank zu Zwecken der Durchführung der Bankbeziehung angefordert werden, nicht nachkommt,
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann,
- gesetzliche, regulatorische oder produktspezifische Gründe es der Bank nicht länger gestatten, eine Bankbeziehung aufrechtzuerhalten oder einschlägige Vermögenswerte zu halten, oder
- die Bank zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Pflichten gegenüber Dritten der Mitwirkung des Kunden bedarf und der Kunde seine aus der Geschäftsbeziehung mit der Bank resultierenden Mitwirkungs- und/oder Informationspflichten verletzt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der der Bank erwachsenden Pflichten aus dem Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“) oder ähnlichen Regulierungsmaßnahmen. Die Bank hat sich dazu entschlossen, aus FATCA hinaus zu optieren, und es ist ihr daher nicht erlaubt, eine Geschäftsbeziehung zu Kunden, die im Sinne von FATCA als US-Personen zu qualifizieren sind, einzugehen oder aufrecht zu erhalten.

4. Rechtsfolgen

Z. 28. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Zudem ist die Bank berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort zu stornieren. Ansprüche aus Wertpapieren, Finanzinstrumenten, insbesondere Wechsel und Scheck, können von der Bank bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Bereits erteilte Aufträge können von der Bank noch ausgeführt werden, ohne dass die Bank jedoch hierzu verpflichtet wäre.

(4) Der Kunde hat der Bank innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung über die Kündigung der Kontobeziehung geeignete Anweisungen zur Übertragung von bei der Bank gehaltenen Vermögenswerten zu übermitteln. Der Kunde erteilt der Bank bereits hiermit die Weisung, nach Ablauf dieser Frist (jedoch nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist im Falle der ordentlichen Kündigung) zu jeder Zeit alle Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte, die sie für den Kunden verwahrt, zu veräußern und alle auf eine Geldsumme lautenden Forderungen in eine einzige Währung zu konvertieren, wobei die Bank die Interessen des Kunden soweit wie möglich berücksichtigen wird. Dem Kunden ist bewusst, dass ihm aus einer solchen Veräußerung/Konvertierung Nachteile gegenüber einer Abwicklung, bei der der Kunde mitwirkt, entstehen können, etwa durch Verringerung des Erlöses aufgrund eines ungünstigen

Veräußerungszeitpunktes usw.

(5) Entgelte und Auslagen bleiben auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bis zum Abschluss der Abwicklung geschuldet. Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Teile hiervon wird die Bank dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste anteilmäßig erstatten.

(6) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bis zur völligen Abwicklung weiter.

(7) Auch nach der Kündigung ist die Bank berechtigt, eingehende Zahlungen und Vermögenswerte für den Kunden anzunehmen, soweit sich Verbindlichkeiten des Kunden aus der Bankbeziehung ergeben.

H. Auszahlungsverweigerungsrecht

Z. 29. (1) Die Bank darf die Auszahlung eines Kreditbetrags aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatzes 1 liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss

- Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedungener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder
- sich bei der Bank der objektiv begründete Verdacht ergibt, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.

(3) Verbrauchern hat die Bank diese Absicht unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

II. BERUFSGEHEIMNIS UND DATENSCHUTZ

1. Datenschutz

Z. 30.a.(1) Die Bank kann sämtliche Informationen einschließlich Unterlagen («**Personenbezogene Daten**») in Bezug auf die Kunden, die **natürliche Personen** sind, und in Bezug auf alle anderen, an der Geschäftsbeziehung beteiligten Personen (z. B. Zeichnungsberechtigte, Bevollmächtigte, der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) (sofern nicht identisch mit dem Kunden), alle natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen (Beherrschung wird in der Regel von einer natürlichen Person ausgeübt, die letztlich einen beherrschenden Eigentumsanteil an dem Rechtsträger besitzt) und alle Personen, zugunsten derer der Kunde ein Konto als Beauftragter, Nominee oder in einer ähnlichen Funktion führt (jede eine «**Betroffene Person**»), wie in einem dem Kunden bereitgestellten separaten Dokument (in der jeweils gültigen Fassung) mit dem Titel «**Datenschutzinformationen**» spezifiziert, sammeln und/oder anderweitig verarbeiten. Die Datenschutzinformationen sind Teil der Broschüre «Informationen zur Kundenbeziehung mit der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. Zweigniederlassung Österreich» («**Kundeninformationsbroschüre**»). Die Bank informiert den Kunden über etwaige Anpassungen der Datenschutz-

informationen und kann einen Internet-Link bereitstellen, über den der Kunde auf die Datenschutzinformationen zugreifen kann.

(2) Die Datenschutzinformationen umfassen Informationen über alle Datenverarbeitungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Kunden und gegebenenfalls den Betroffenen Personen, die Zwecke, für die die Bank die Personenbezogene Daten verarbeiten darf, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten, die Rechte des Datensubjekts und, je nach Fall, Datenempfänger oder Kategorien von Datenempfängern («**Datenempfänger**»). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er verpflichtet ist, den Betroffenen Personen (sofern vorhanden) die Datenschutzinformationen (in der jeweils gültigen Fassung) bereitzustellen.

2. Berufsgeheimnis

Z. 30.b.(1) Zur Erleichterung, Ermöglichung und/oder Pflege der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank autorisiert der Kunde hiermit die Bank und weist sie an, alle Informationen in Bezug auf den Kunden (**natürliche und juristische Personen**) und Betroffene Personen (falls vorhanden), einschließlich Dokumentation («**Kundeninformationen**»), für die in den Datenschutzinformationen aufgeführten Zwecke zu verarbeiten. Der Kunde stimmt zudem den in den Datenschutzinformationen genannten Auslagerungen zu und weist die Bank an, die Kundeninformationen je nach Fall an die Datenempfänger, wie in den Datenschutzinformationen spezifiziert, offenzulegen, solange dies zur Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Pflichten durch die Bank erforderlich ist (nachfolgend «**Instruktion**»). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Kundeninformationen, die gesammelt, verarbeitet und von der Bank an Datenempfänger offengelegt werden, sich gegebenenfalls auch auf Betroffene Personen beziehen können. Der Kunde bestätigt, dass er die Einwilligung der Betroffenen Personen eingeholt hat, die Instruktion auf die Betroffenen Personen (sofern vorhanden) auszuweiten.

(2) Der Kunde erklärt sich zudem damit einverstanden und erkennt an, dass Kundeninformationen von den Datenempfängern in ihren jeweiligen Geschäftsräumlichkeiten in ihren jeweiligen Ländern verarbeitet, aufbewahrt und gespeichert werden, dass diese Kundeninformationen den Gesetzen und Vorschriften der betroffenen Länder unterliegen und dass die Kundendaten, sobald sie offengelegt und von den Datenempfängern verarbeitet wurden, unter Umständen nicht mehr durch die für die Bank in Österreich geltenden Standards für das Berufsgeheimnis und die Vertraulichkeit geschützt werden, sondern den für den jeweiligen Datenempfänger geltenden Standards für das Berufsgeheimnis unterliegen. Insbesondere können sich die Datenempfänger aufgrund dieser Gesetze und Vorschriften gezwungen sehen, Kundeninformationen gegenüber einer Kontroll-, Regierungs-, Steuer-, Aufsichts- und/oder Justizbehörde oder anderen Dritten in diesen Ländern offenzulegen. Die Bank haftet nicht für die negativen Folgen aus der Offenlegung der Kundeninformationen, und der Kunde trägt alle Folgen, die sich aus der Offenlegung dieser Informationen im Rahmen dieser Instruktion ergeben. Darüber hinaus gewährleisten Gesetze und Vorschriften in Ländern außerhalb Österreichs nicht notwendigerweise die gleichen Standards betreffend Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis wie die Gesetze und Vorschriften in Österreich. Der Kunde verzichtet hiermit auf jegliche Geheimhaltungsverpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden, um der Bank eine Offenlegung, gegenüber den

Datenempfängern für die in den Datenschutzinformationen genannten Zwecke zu ermöglichen.

(3) Um Zweifel auszuschließen erkennt der Kunde an, dass die Bank durch die im Einklang mit dieser Ziffer 30.b. und/oder den Datenschutzinformationen erfolgende Offenlegung von Kundeninformationen nicht das Bankgeheimnis verletzt, und stellt die Bank sowie andere Rechtseinheiten der Credit Suisse Group, ihre Leitungs- und Aufsichtsorgane, Mitarbeitenden und andere im Dienste der Bank stehende Personen von jeglicher Haftung in Zusammenhang mit der Offenlegung von Kundeninformationen frei und übernimmt die Verantwortung hinsichtlich aller Ansprüche, Folgen und Schadenersatzforderungen, die aus der Verwendung der Kundeninformationen durch den entsprechenden Empfänger oder sonstige Dritte erwachsen könnten.

(4) Die Bank kann für die in den Datenschutzinformationen dargelegten Zwecke, zum Austausch, zur Offenlegung und/oder Übermittlung von Kundeninformationen jegliche Kommunikationskanäle, einschließlich elektronischer Kanäle (z. B. E-Mail) nutzen. Der Kunde ist sich aller Risiken bewusst, die sich aus der Nutzung solcher elektronischer Kommunikationsmittel ergeben oder dadurch entstehen können, und erklärt sich damit einverstanden, das Risiko, dass die elektronische Kommunikation abgefangen und durch unbefugte Dritte verwendet wird, sowie die Risiken zu tragen, die durch einen Störfall entstehen, der die Übermittlung von Daten vorübergehend beeinträchtigt (wie zum Beispiel technische Störungen oder Unterbrechungen der IT- und Telekommunikationsdienstleistungen, die von der Bank verwendet werden).

Z. 31. Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung der Bank hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTOKORRENTKONTEN UND DEPOTS

A. Anwendungsbereich

Z. 32. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Kontokorrentkonten getroffenen Regelungen auch für Depots.

B. Eröffnung einer Geschäftsbeziehung

Z. 33. Bei Eröffnung einer Bankbeziehung hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Der Kunde reicht alle von der Bank angeforderten Dokumente gemäß den rechtlichen Bestimmungen ein, einschließlich der Dokumente zur Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten und sämtlicher anderer Dokumente und Informationen, welche die Bank als notwendig erachtet, um den für die Bank geltenden Pflichten zur Geldwäschebekämpfung oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Pflichten nachzukommen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer oder unter einer speziellen Bezeichnung und einer Nummer geführt.

C. Unterschriftsproben

Z. 34. Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungs- bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben bei der Bank ihre Unterschrift zu hinterlegen. Die Bank wird schriftliche Dispositionen

im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z. 35. Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde. Sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit (insbesondere der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2. Zeichnungsberechtigung

Z. 36. (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat der Bank seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt. (2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Finanzinstrumente im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlageziels und der Risikobereitschaft des Depotinhabers zu kaufen und zu verkaufen. (3) Die Bank ist berechtigt, die Ausführung von Aufträgen oder Anweisungen von einem Bevollmächtigten aus Gründen im alleinigen Zusammenhang mit dem Bevollmächtigten zu verweigern, als ob der Bevollmächtigte selbst der Kontoinhaber wäre.

E. Besondere Kontoarten

1. Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung

Z. 37. (1) Ein Konto mit mehreren Kontoinhabern kann als Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontoinhaber geführt werden („Oder-Konto“). In diesem Fall kann jeder Kontoinhaber über das Konto ohne Mitwirkung des/der anderen Kontoinhaber(s) verfügen und zu Lasten des Kontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Anlageziels und der gemeinsamen Risikobereitschaft aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. (2) Jedem einzelnen Kontomitinhaber oder Zeichnungsberechtigten ist es ausdrücklich erlaubt, Auskünfte bzw. Erklärungen betreffend des Gemeinschaftskonto von der Bank einzuholen bzw. entgegenzunehmen. (3) Jeder Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigte ist zum Empfang von Erklärungen für alle anderen Kontoinhaber berechtigt. Belehrungen sowie die Risikoauflklärung der Bank gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz gegenüber einem Kontomitinhaber oder Zeichnungsberechtigten reichen daher zur Erfüllung der Aufklärungspflichten der Bank gegenüber sämtlichen Kontomitinhabern aus.

(4) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Kontoinhaber zur ungeteilten Hand.

(5) Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten des Kontos ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Überschreitungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

(6) Zeichnungsberechtigungen können nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Zeichnungsberechtigung.

(7) Die Auflösung des Kontos kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe Punkt (9) unten).

(8) Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Nach erfolgtem Widerruf können die Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Konto verfügen.

(9) Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende(n) Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto auflösen. Beim Widerruf eines Erben sind Verfügungen nur noch gemeinschaftlich durch sämtliche Miterben und den/die überlebenden Kontoinhaber möglich.

(10) Die Bestimmungen zum Tode eines Kontoinhabers gelten entsprechend für die Geschäftsunfähigkeit eines Kontoinhabers in Bezug auf dessen Vertreter.

2. Gemeinschaftskonto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung

Z. 38. (1) Ein Konto mit mehreren Kontoinhabern kann als Gemeinschaftskonto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung geführt werden („Und-Konto“). Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Kontoinhabern nur gemeinschaftlich bestimmt werden.

(2) Jedem einzelnen Kontomitinhaber oder Zeichnungsberechtigten ist es ausdrücklich erlaubt, Auskünfte bzw. Erklärungen betreffend das Gemeinschaftskonto von der Bank einzuholen bzw. entgegenzunehmen.

(3) Jeder Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigte ist zum Empfang von Erklärungen für alle anderen Kontoinhaber berechtigt. Belehrungen sowie die Risikoauflklärung der Bank gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz gegenüber einem Kontomitinhaber oder Zeichnungsberechtigten reichen daher zur Erfüllung der Aufklärungspflichten der Bank gegenüber sämtlichen Kontomitinhabern aus.

(4) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Kontoinhaber zur ungeteilten Hand.

(5) Zeichnungsberechtigungen können nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Zeichnungsberechtigung.

(6) Nach dem Tode eines Kontoinhabers können die anderen Kontoinhaber nur zusammen mit den Erben über das Konto verfügen.

(7) Entsprechendes gilt für die Geschäftsunfähigkeit eines Kontoinhabers in Bezug auf dessen Vertreter.

3. Kontokorrentkonten

Z. 39. (1) Der Kunde kann Kontokorrentkonten in verschiedenen Währungen eröffnen.

(2) Jedes Kontokorrentkonto trägt eine IBAN.

(3) Ausgehende Zahlungen werden auf der Grundlage der IBAN eines Kontokorrentkontos verbucht. Außer im Falle anderweitiger Weisungen des Kunden werden eingehende Zahlungen auf der Grundlage der IBAN oder der Kontonummer eines Kontokorrentkontos verbucht. Soweit erforderlich, wird im Zusammenhang mit solchen Zahlungen eine Währungskonvertierung durchgeführt.

(4) Den bei der Bank geführten Kontokorrentkonten können im Zusammenhang mit jedem von der Bank angebotenen Zahlungsdienst Geldbeträge in allen gängigen Währungen belastet und gutgeschrieben werden.

(5) Währungskonvertierungen erfolgen zum gemäß Preis- und Leistungsübersicht gültigen Wechselkurs.

(6) Die Verbuchung eingehender Zahlungen wie z. B. Dividenden oder Zinszahlungen, die infolge von Transaktionen in Bezug auf in Depots gehaltene Vermögenswerte entstehen, erfolgt auf der Grundlage ausdrücklicher Weisungen des Kunden. Der Kunde benennt ein spezifisches Kontokorrentkonto, welches für die Gutschrift solcher Zahlungen verwendet wird. Wenn die Währung solcher Zahlungen nicht mit der Währung des bezeichneten Kontokorrentkontos übereinstimmt, wird der Zahlungsbetrag automatisch in die Währung konvertiert, auf welche das betreffende Kontokorrentkonto, auf dem die Gutschrift erfolgen soll, lautet. Wenn der Kunde keine ausdrückliche Weisung erteilt hat, erfolgt die Gutschrift – gegebenenfalls nach Durchführung einer Währungskonvertierung, soweit dies erforderlich ist – auf dem Kontokorrentkonto des Kunden, welches auf die Referenzwährung lautet.

(7) Zinsen, Gebühren und Kommissionen werden – gegebenenfalls nach Durchführung einer Währungskonvertierung, soweit dies erforderlich ist – dem Kontokorrentkonto des Kunden belastet, welches auf die Referenzwährung lautet.

F. Kontokorrentabschlüsse und Depotaufstellungen

Z. 40. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt die Bank Kontokorrentkonten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden einmal jährlich erteilt.

(2) Dem Kunden wird der Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung bei der Bank bereitgestellt.

G. Gutschriften, Belastungen und Stornorecht

Z. 41. (1) Bei aufrechtem Kontokorrentvertrag ist die Bank verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge (außer Bargeld) für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Kontokorrentkonto/seinen Kontokorrentkonten gutzuschreiben. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird die Bank durch Gutschrift des Geldbetrags auf dem Kontokorrentkonto des betreffenden Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) In Fällen, in denen der Kunde der Zahlungsempfänger eines Zahlungsvorgangs ist, ist die Bank berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Geldbetrag abzuziehen. Im Falle von Zahlungsvorgängen in Euro oder einer anderen EWR-Währung innerhalb des EWR weist die Bank den Betrag des Zahlungsvorgangs und abgezogene Entgelte gesondert aus.

(3) Die Bank wird Geldbeträge, die Gegenstand einer Gutschrift auf einem Kontokorrentkonto sind, dem Kunden unverzüglich zur Verfügung stellen, nachdem sie dem Konto der Bank gutgeschrieben wurden, wenn seitens der Bank (a) keine Währungsumrechnung stattfindet oder (b) eine Währungsumrechnung zwischen zwei EWR-Währungen stattfindet. In diesem Falle wird mit dem Datum der Wertstellung auf dem Konto der Bank der Geldbetrag dem Kontokorrentkonto des Kunden gutgeschrieben. Der gutgeschriebene Geldbetrag gilt als dem Kunden zur Verfügung gestellt, auch wenn das Kontokorrentkonto weiterhin einen Negativsaldo aufweist.

(4) In Fällen, in denen der Kunde der Zahler eines Zahlungsvorgangs ist, ist die Bank berechtigt, eigene Entgelte von dem Überweisungsbetrag abzuziehen, außer im Falle von Zahlungsvorgängen in EWR-Währungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ebenfalls innerhalb des EWR ansässig ist.

(5) Die Bank wird Geldbeträge, die Gegenstand einer Belastung auf einem Kontokorrentkonto sind, dem Kunden mit dem Datum der Wertstellung der Belastung belasten.

(6) Die Bank kann Gutschriften, die sie aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird die Bank die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihr die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann die Bank die Verfügung des Kunden über gutgeschriebene Geldbeträge verweigern.

(8) Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

(9) Sofern der Stand eines Kontokorrentkontos nach einer Storno- oder Berichtigungsbuchung einen Schuldsaldo aufweist, werden Überschreitungs zinsen ohne Weiteres ab dem tatsächlichen Zeitpunkt der Überschreitung auf dem Kontokorrentkonto fällig.

(10) Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlers bei einem Zahlungsvorgang im Rahmen eines Erstattungsverlangens des Zahlers ein Rückzahlungsverlangen an die Bank richtet, ist die Bank, die den Zahlungsbetrag einem Kontokorrentkonto des Kunden bereits gutgeschrieben hat, unwiderruflich berechtigt, das Kontokorrentkonto des Kunden mit dem geltend gemachten Betrag zu belasten. Der Kunde muss gegebenenfalls die Unbegründetheit des Rückerstattungsverlangens des Zahlers direkt gegenüber dem Zahler bzw. dessen Zahlungsdienstleister geltend machen.

H. Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Z. 42. (1) Schreibt die Bank Beträge, die sie im Auftrag des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkassos von Schecks, Wechseln und anderen Finanzinstrumenten usw.)

oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder zu überweisende Betrag bei der Bank eingelangt ist, geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags bei der Bank. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag bei der Bank zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund dieses Vorbehalts ist die Bank berechtigt, Gutschriften durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass die Bank den einzuziehenden oder zu überweisenden Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und die Bank nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Banken getroffenen Vereinbarung von dritter Seite rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechter Vorbehalt ist die Bank auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

I. Belastungsbuchungen

Z. 43. (1) Bei Überweisungsaufträgen einschließlich Daueraufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen für Zahlungsdienste rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Kontokorrentkonto des Kunden nicht innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen für Zahlungsdienste rückgängig gemacht wird, es sei denn, die Bank hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet.

IV. ÜBERSCHREITUNGEN

Z. 44. Die für Überschreitungen im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes geltenden Bestimmungen finden sich in den Sonderbedingungen für Überschreitungen.

V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ

A. Vergütungsprinzip

Z. 45. (1) Unbeschadet gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen ist die Bank berechtigt, eine angemessene Vergütung von dem Kunden für die Dienstleistungen zu erhalten, insbesondere in Form von Zinsen, Gebühren und Kommissionen. Die Vergütung für bestimmte üblicherweise von der Bank erbrachte Dienstleistungen, einschließlich Entgelten und Wechselkursen für Zahlungsvorgänge, sind in der dem Kunden zum Zeitpunkt des Eingehens einer Bankbeziehung mit der Bank ausgehändigten Preis- und Leistungsübersicht dargelegt.

(2) Soweit die Bank im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung mit anderen Branchenteilnehmern unter Umständen Zahlungen von anderen Parteien als dem Kunden

(„Anreize“) in Einklang mit geltenden Gesetzen in Bezug auf im Auftrag des Kunden durchgeführte Transaktionen erhält, wird vereinbart, dass solche Anreize der Bank gutgeschrieben werden. Bei der Festlegung der geltenden Gebühren und Kommissionen hat die Bank berücksichtigt, dass sie unter Umständen für ihre Dienstleistungen Anreize erhält.

(3) Sofern von den Parteien nicht anderweitig vereinbart, laufen auf Salden auf einem Kontokorrentkonto keine Zinsen auf.

Kunden, welche keine Verbraucher sind, erkennen an und stimmen zu, dass die Bank je nach den zum relevanten Zeitpunkt geltenden Referenzzinssätzen Negativzinsen auf Guthaben auf dem Kontokorrentkonto ohne weitere Vereinbarung erheben kann.

B. Entgeltsänderungen

Z. 46.

(1) Die Bank behält sich das Recht vor, Entgelte, die der Kunde zu leisten hat, einschließlich Zinsen, Kommissionen und sonstigen Aufwendungen, sowie Wechselkurse jederzeit zu ändern. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank hinsichtlich ihrer Entgelte und Wechselkurse für beabsichtigte Transaktionen zu konsultieren. Die geltenden Entgelte und Wechselkurse gelten bereits als vom Kunden akzeptiert, wenn dieser Transaktionen über die Bank durchführt, sofern in diesen AGB nicht anderweitig vorgesehen oder nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) In Bezug auf Änderungen an Entgelten und/oder Wechselkursen in Bezug auf Zahlungsdienste gilt das in Z. 2 dieser AGB dargelegte Verfahren. Es können jedoch unmittelbar und ohne vorherige Mitteilung an den Kunden durch die Bank Änderungen an solchen Entgelten und Wechselkursen vorgenommen werden, sofern diese Änderungen auf Änderungen der Referenzzinssätze oder der mit dem Kunden vereinbarten Referenzwechselkurse beruhen. Der als Grundlage für die Berechnung des Zinssatzes verwendete Referenzzinssatz stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle. Der Referenzwechselkurs für die Währungsumrechnung wird von der Bank zur Verfügung gestellt oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle. Informationen zu Änderungen der Zinsen werden dem Kunden entweder durch Anzeige in den Geschäftsräumlichkeiten der Bank oder durch Benachrichtigung mitgeteilt. Des Weiteren können Änderungen an Zinsen oder Wechselkursen, die dem Kunden zugutekommen, jederzeit ohne Benachrichtigung des Kunden angewendet werden.

C. Aufwandsatz durch Unternehmer

Z. 47. Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt alle aufgrund der Geschäftsbeziehung mit ihm entstehenden notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern und sonstige Abgaben, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Bewertung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Die Bank darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt. Die Bank kann das Konto des Kunden direkt mit den entsprechenden Aufwendungen belasten. Sofern der Kontostand des Kunden nach einer solchen Belastung einen

Schuldsaldo aufweist, werden Überschreitungszinsen ohne Weiteres fällig.

VI. SICHERHEITEN

A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

Veränderung des Risikos

Z. 48. (1) Wenn in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist die Bank berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist unter Berücksichtigung ihrer üblichen Belehnungsgrenzen zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Die Bank ist berechtigt, unzureichend besicherte Positionen mit angemessenen Gegengeschäften abzudecken.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B. Pfandrecht der Bank

Z. 49. (1) Der Kunde räumt der Bank ein Pfandrecht an allen seinen Vermögenswerten und Rechten ein, die im Zusammenhang mit einer mit der Bank abgeschlossenen Transaktion mit Zustimmung des Kunden in die Innehabung der Bank gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber der Bank, z. B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Finanzinstrumente, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Finanzinstrumenten gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z. 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Falls eine Drittpartei in Österreich oder im Ausland (unter anderem Emittenten oder deren Rechtsnachfolger, Liquidatoren, Zwangsverwalter, Sachwalter oder ähnliche Handlungsbevollmächtigte) Ansprüche gegenüber der Bank geltend macht in Zusammenhang mit einer für und im Namen des Kunden durchgeführten Transaktion, dient das Pfandrecht der Bank auch als Sicherheit für die Entschädigungsansprüche der Bank gegenüber dem Kunden.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch die Bank, sofern Ansprüche der Bank gemäß Absatz 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

Ausnahmen vom Pfandrecht

Z. 51. (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechts für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z. B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung.

Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Die Bank wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechts Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Kontokorrentkonten durchführen, solange dem Kunden keine Benachrichtigung der Bank über die Geltendmachung des Pfandrechts zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich des Weiteren nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechts der Bank als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung der Bank gelangt sind.

C. Freigabe von Sicherheiten

Z. 52. Auf Verlangen des Kunden wird die Bank Sicherheiten freigeben, soweit sie an diesen (unter Berücksichtigung banküblicher Belehnungsgrenzen) kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

D. Verwertung von Sicherheiten

1. Verkauf

Z. 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird die Bank nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z. 54. Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird die Bank von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird die Bank dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an die Bank bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist die Bank unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein etwaiger Überhang steht dem Kunden zu.

2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z. 55. Die Bank ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen.

3. Einziehung

Z. 56. (1) Die Bank darf die ihr als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Finanzinstrumenten verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem signifikanten und dauerhaften Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bank ist jederzeit berechtigt, die verpfändeten

Vermögenswerte in die Währung der besicherten Forderungen der Bank umzuwandeln, sobald die besicherten Forderungen fällig geworden sind.

(3) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

E. Zurückbehaltungsrecht

Z. 57. Die Bank kann ihr obliegende Leistungen an den Kunden und gegenüber dem Kunden ausstehende Zahlungen wegen aus der Geschäftsbeziehung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z. 49, 50 und 51 gelten entsprechend.

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

A. Aufrechnung

1. Durch die Bank

Z. 58. (1) Die Bank ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihr gegenüber aufzurechnen. Falls eine Drittpartei in Österreich oder im Ausland (unter anderem Emittenten oder deren Rechtsnachfolger, Liquidatoren, Zwangsverwalter, Sachwalter oder ähnliche Handlungsbevollmächtigte) Ansprüche gegenüber der Bank geltend macht in Zusammenhang mit einer für und im Namen des Kunden durchgeführten Transaktion, erstreckt sich das Verrechnungsrecht der Bank auch auf die Entschädigungsansprüche der Bank gegenüber dem Kunden.

(2) Falls der Kunde einer fälligen Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank oder der Zusicherung der Ausführung einer Zahlung an die Bank nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums nachkommt, kann die Bank unmittelbar und unverzüglich die Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten einschließlich befristeter Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank verlangen, unabhängig von deren Rechtscharakter. Ohne vorherige Inverzugsetzung und soweit nach geltenden Gesetzen zulässig kann die Bank in jeder ihr geeignet erscheinenden Reihenfolge auch solche Verbindlichkeiten gegen die Vermögenswerte des Kunden bei der Bank verrechnen (bewertet zum Marktwert am Tag der Verrechnung).

(3) Im Falle von Zwangsvollstreckungs- oder Pfändungsmaßnahmen wird ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden als sofort fällig gelten, und es wird angenommen, dass ihre Verrechnung gegen die Vermögenswerte des Kunden vor solchen Maßnahmen stattgefunden hat. Um der Bank die Durchführung einer solchen Verrechnungsmaßnahme zu ermöglichen, ist die Bank falls erforderlich berechtigt, ein Festgeldkonto vor Fälligkeit zu saldieren.

(4) Die Bank wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechts Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Kontokorrentkonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z. 59. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist der Kunde nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn die Bank zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder von der Bank anerkannt worden ist. Unternehmer sind nur dann zur Aufrechnung gegen Forderungen der Bank berechtigt, wenn die Forderungen durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden sind oder unbestritten sind.

B. Verrechnung

Z. 60. Die Bank ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berechtigt, abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen der Bank anzurechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt, wobei die Bank die schutzwürdigen Interessen des Kunden berücksichtigen soll. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

VIII. SCHUTZ DES KUNDENVERMÖGENS

Z. 61.

(1) Falls die Bank insolvent wird und im Rahmen eines solchen Insolvenzverfahrens in Bezug auf ein bestimmtes Finanzinstrument nicht genügend geeignete Finanzinstrumente verfügbar sind, so tragen die Kunden, deren Portfolios dieses Finanzinstrument enthalten, anteilig den Verlust, es sei denn, der Verlust kann durch der Bank gehörende Finanzinstrumente derselben Art gedeckt werden.

(2) Sollte ein Verwahrer einem Insolvenzverfahren unterzogen werden, so kann es in einer begrenzten Anzahl an Staaten außerhalb der Europäischen Union jedoch sein, dass die bei dem Verwahrer hinterlegten Finanzinstrumente in das Insolvenzverfahren einbezogen werden, sodass die Hinterleger kein Sonderrecht auf ihre Rückerstattung haben. Im Falle der Verwahrung von Finanzinstrumenten bei einem Prime Broker, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) im Zusammenhang mit Hedge-Fonds-Geschäften, kann diese Gefahr auch unabhängig vom jeweiligen Gesellschaftssitz des Prime Broker bestehen.

(3) In dem Fall des Absatzes 2 oder in dem Fall, dass die Bank aus irgendeinem Grund vom Verwahrer lediglich eine Anzahl an Finanzinstrumenten einer bestimmten Kategorie wiedererlangt, die nicht ausreicht, um die Ansprüche der Kunden auf diese Finanzinstrumente zu befriedigen, so wird vereinbart, dass diese Kunden den Verlust anteilig im Verhältnis zur jeweiligen Anzahl der von ihnen hinterlegten Finanzinstrumente dieser Kategorie tragen.

(4) In bestimmten Staaten haben sämtliche oder ein Teil der Verwahrer ein Sicherungs- oder Pfandrecht oder ein Recht auf Verrechnung in Bezug auf die bei ihnen hinterlegten Finanzinstrumente oder verfügen über Hinterlegungsbedingungen, die eine Verlustteilung für den Fall des Ausfalls ihres eigenen Verwahrers vorsehen. Dies kann zu Situationen führen, in denen

die Bank nicht genügend Finanzinstrumente wiedererlangen kann, um die Ansprüche ihrer Kunden zu befriedigen. In diesem Fall findet die in Absatz 3 beschriebene Regel des anteiligen Tragens des Verlusts Anwendung.

IX. ABZUG VON STEUERN UND SONSTIGEN BETRÄGEN

Z. 62. Der Kunde erkennt an, dass die Bank zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Pflichten gegenüber Dritten gegebenenfalls bei gegenüber dem Kunden geschuldeten Zahlungen Steuern, Abgaben oder sonstige Beträge in Abzug bringen muss. Der Kunde wird aufgrund solcher Abzüge keine Ansprüche gegen die Bank geltend machen. Die Bank wird solche Abzüge dem Kunden gegenüber entsprechend ausweisen.

X. SPERRE/ABLEHNUNG EINER TRANSAKTION

Z. 63. (1) Die Bank kann das Konto/die Konten des Kunden bei der Bank für Transaktionen sperren oder andere Maßnahmen ergreifen, die sie für geeignet hält: Im Falle eines der Bank zugestellten außergerichtlichen Widerspruchs seitens Dritter hinsichtlich der Vermögenswerte des Kunden; oder wenn die Bank, auch in inoffizieller Form, über tatsächliche oder angebliche gesetzeswidrige Vorgänge seitens des Kunden oder des wirtschaftlichen Berechtigten des Kontos/der Konten informiert wird; oder im Falle jeglicher Ansprüche seitens Dritter in Bezug auf die vom Kunden bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte; oder solange die Bank nicht zu ihrer vollen Zufriedenheit die angeforderte „Know Your Customer“-Dokumentation vom Kunden erhalten hat; oder solange eine einstweilige Verfügung oder Anordnung seitens einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Gerichts vorliegt, Gelder einzufrieren oder jegliche andere spezifische Maßnahme zur Verhütung oder Ermittlung eines Verbrechens zu ergreifen.

(2) Im Falle einer Sperrung des Kontos/der Konten setzt die Bank den Kunden darüber in Kenntnis, es sei denn, die Bereitstellung derartiger Informationen ist ihm durch europäische oder nationale Gesetzgebung untersagt.

(3) Die Bank wird das Konto/die Konten des Kunden wieder freigeben, sofern die Gründe für die Sperrung zur vollsten Zufriedenheit der Bank behoben wurden und nicht mehr länger bestehen.

(4) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung aufgrund der berechtigten Sperrung eines Kontos oder im Falle der berechtigten Ablehnung einer Transaktion gemäß dieser Ziffer.

XI. SONSTIGES

Z. 64.

Unbeschadet eventueller Rechtsbehelfe vor den ordentlichen Gerichten kann der Kunde gemäß der Broschüre der Bank „Ihre Bankbeziehung mit der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. ZWEIGNIEDERLASSUNG ÖSTERREICH – Kundeninformationsbroschüre“ Beschwerde erheben. Die alternative Schlichtungsstelle mit Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen Kunden, die Verbraucher sind, und der Bank in Bezug auf die Rechte des Kunden und die Verpflichtungen der Bank gemäß

gesetzlichen Bestimmungen zu Zahlungsdiensten ist die:

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft

Kontaktdaten:

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Vienna, Austria

Fax: +43 5 90 900 118837

E-mail: office@bankenschlichtung.at

Weitere Informationen zu dieser alternativen Schlichtungsstelle und zu den Bedingungen für ihre Inanspruchnahme stehen auf der Website der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft unter <http://www.bankenschlichtung.at/> und auf der Website der Europäischen Kommission unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.adr.show> zur Verfügung.

Z. 65. Der Kunde kann von der Bank jederzeit während der Vertragslaufzeit die Vorlage eines Exemplars dieser AGB, der spezifischen Bedingungen für Zahlungsdienste, der Sonderbedingungen für Überschreitungen sowie der Preis- und Leistungsübersicht in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

I. HANDEL MIT FINANZINSTRUMENTEN UND ANDEREN WERTEN

A. Anwendungsbereich

Z. 66. Die Bedingungen der Z. 67 bis 73 gelten für Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Z. 7 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, insbesondere Wertpapiere, und andere Werte einschließlich Edelmetallen, selbst wenn sie nicht verbrieft sind (soweit im Folgenden von Finanzinstrumenten die Rede ist, gelten die Regelungen daher auch für solche anderen Werte).

B. Ausführung von Aufträgen

Z. 67. (1) Die Bank führt Aufträge ihrer Kunden zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten entweder als Kommissionär im eigenen Namen auf Rechnung des Kunden (ohne Erfordernis einer speziellen Mitteilung an den Kunden) oder als Gegenpartei im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus.

(2) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Ausführungspolitik der Bank, auf deren Grundlage die Bank – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden ausführen wird. Über wesentliche Änderungen der Ausführungspolitik wird die Bank den Kunden informieren.

(3) Die Bank kann Aufträge zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Ausführung nicht zulässt. Sie kann darüber hinaus, vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung, die Aufträge je nach Marktbedingungen in einem Schritt oder in mehreren Schritten ausführen.

C. Ausführungsort

Z. 68. (1) Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass sein Auftrag durch die Bank außerhalb eines Handelsplatzes (d. h. ein geregelter Markt, ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem) ausgeführt werden kann.

(2) Für die Ausführung sind die für den Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.

(3) Die Bank ist nicht verpflichtet, die auf den Märkten, auf welchen sie nach Weisung des Kunden Aufträge ausführt, vorherrschenden Bedingungen (einschließlich Offenlegungserfordernisse) zu prüfen. Der Kunde ersetzt der Bank jeden hieraus entstehenden Schaden.

D. Zeitliche Ausführung

Z. 69. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes der Bank oder eingebundener Dritter möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt.

E. Fehlende Deckung

Z. 70. (1) Die Bank darf die Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.

(2) Die Bank ist jedoch berechtigt, solche Geschäfte mit Finanzinstrumenten auf ausschließliches Risiko des Kunden auszuführen, sofern ihr nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrags nur bei Deckung wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Rechnung und zulasten des Kunden ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

F. Auslandsgeschäfte

Z. 71. In bestimmten Rechtsordnungen sehen die auf Finanzinstrumente bzw. diesbezügliche Transaktionen und ähnliche Rechte anwendbaren Bestimmungen vor, dass über die Identität und die Vermögenswerte der (un)mittelbaren Inhaber und/oder der wirtschaftlich Berechtigten dieser Instrumente Auskunft erteilt werden muss. Für weitere Einzelheiten wird auf Z. 30 dieser AGB verwiesen. Unbeschadet der Bestimmungen von Z. 30 kann der Kunde verpflichtet sein, eine gesonderte Verfügungsberechtigung für die Offenlegung relevanter Informationen an maßgebliche Dritte bereitzustellen. Die Nichtbeachtung einer solchen Auskunftspflicht kann die „Sperrung“ der Finanzinstrumente oder anderer Vermögenswerte nach sich ziehen (d. h. es besteht die Möglichkeit, dass mit dem betroffenen Finanzinstrument verbundene Stimmrechte, Rechte auf Dividendenzahlung oder andere Rechte nicht wahrgenommen werden können oder ausgesetzt werden und die Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte selbst nicht mehr verkauft oder anderweitig Gegenstand von Verfügungen werden können) und/oder berechtigt die Bank dazu – ohne dass dadurch eine Verpflichtung für die Bank erwächst –, eine Zwangsverwertung (ohne Kundenanweisung) und/oder die Saldierung der entsprechenden Position durchzuführen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die der Kunde durch die Erteilung solcher Auskünfte hinsichtlich seiner Identität und Vermögenswerte oder in Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Offenlegungspflicht erleiden könnte. Der Kunde verpflichtet sich, dass weder er noch gegebenenfalls seine Kunden (oder Betroffenen) direkte Anweisungen an eine andere Partei als die Bank (wie z. B. Unterdepotstellen, Emittenten, Zentralverwahrer, verbundene Vermittler oder in ähnlicher Eigenschaft handelnde Personen oder Stellen) geben.

G. Geschäfte mit Aktien

Z. 72. Bei Geschäften mit Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet die Bank weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

H. Edelmetalle

Z. 73. (1) Die Bank kann Aufträge betreffend den Kauf oder Verkauf von Edelmetallen und Münzen sowohl in physischer Form als auch durch Kontobuchungen auf Metallkonten ausführen.

(2) Die Bank behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, Aufträge betreffend den Kauf und die Einlieferung von physischen Edelmetallen und Münzen abzulehnen. Physische Edelmetallpositionen werden in einem Depot verwahrt.

(3) Nicht physische Edelmetallpositionen werden auf Metallkonten verbucht und ausgewiesen. Auf Metallkonten werden keine Zinsen gezahlt. Goldpositionen auf Metallkonten können gegen eine Umwandlungsgebühr in physisches Gold umgewandelt werden.

(4) Die Bank ist berechtigt, das Verfahren zur Abrechnung von Edelmetallgeschäften zu bestimmen. Die Abrechnung eines

Kaufauftrags oder Verkaufsauftrags betreffend Edelmetallgeschäfte erfolgt zu gültigen Marktpreisen unter Abzug von Gebühren, Steuern, Abgaben, Auslagen und sonstigen Aufwendungen. Dazu gehören bei physischen Edelmetallen insbesondere die Transport- und Versicherungskosten.

(5) Physische Edelmetalle, die die Bank für den Kunden erwirbt bzw. die eingeliefert werden, werden im Einklang mit den in Österreich bzw. am Verwahrungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen in einem Depot aufbewahrt. Münzen und Standardbarren werden aufgrund ihrer Eigenschaften getrennt und individuell entweder bei der Bank oder im Namen der Bank bei einem Verwahrer innerhalb oder außerhalb von Österreich aufbewahrt. Alle anderen Edelmetallbarren werden standardmäßig in einem nicht getrennt gehaltenen Depot bei der Bank selbst oder im Namen der Bank bei einem Verwahrer innerhalb oder außerhalb von Österreich aufbewahrt.

(6) Die physische Auslieferung von Edelmetallen oder die Umwandlung und nachfolgende Auslieferung von auf einem Metallkonto gehaltenen Edelmetallen als physisches Edelmetall erfolgt, soweit dies möglich ist, am Geschäftssitz der Bank in Österreich, anderenfalls bei einer anderen Bank in Österreich. Auf Anfrage des Kunden erfolgt die physische Auslieferung an einen anderen Ort im In- oder Ausland, vorausgesetzt, dass eine solche Auslieferung rechtlich und tatsächlich möglich ist. Sämtliche mit der Auslieferung verbundenen Risiken, Kosten, Aufwendungen und Auslagen gehen zu Lasten des Kunden. Das Verfahren für die Auslieferung bestimmt die Bank nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktusancen. Im Falle von Lieferbeschränkungen, die auf inländischen oder ausländischen Maßnahmen oder Gesetzen beruhen, hat die Bank das Recht, die Auslieferung an einen Ort vorzunehmen, den sie unter Berücksichtigung der Umstände für geeignet hält.

(7) Der Kunde erteilt Aufträge zur physischen Auslieferung von Edelmetallen unter Berücksichtigung einer angemessenen Zahl von Bankgeschäftstagen für deren Durchführung. Die Lieferung kann sich dadurch verlängern, dass eine größere Anzahl von Kunden gleichzeitig eine Auslieferung verlangt und der Bank die Lagerkapazität fehlt, um die Edelmetalle bis zur Übergabe aufzubewahren. In einem solchen Fall wird die Bank die Auslieferung sukzessive unter Berücksichtigung des Auftragseingangsdatums vornehmen. Die Bank wird den Kunden informieren, wenn die Lieferung zur Übergabe an den Kunden bereitsteht. Erfolgt die Abholung nicht binnen fünf Bankgeschäftstagen nach der Bereitstellung, ist die Bank berechtigt, die Edelmetalle wieder an den Verwahrer zurückzuschicken. Sämtliche damit verbundenen Risiken, Kosten, Aufwendungen und Auslagen gehen zu Lasten des Kunden.

(8) In Bezug auf physische Edelmetalle trägt der Kunde alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die bei der Bank als Folge von Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen, die die Bank nicht zu vertreten hat, entstehen. Im Falle des völligen oder teilweisen Verlusts der physischen Edelmetalle durch ein vorgenanntes Ereignis wird die Bank dem Kunden sämtliche Rechte zur Wiedererlangung des verlorengegangenen Edelmetalls abtreten.

II. VERWAHRUNG VON FINANZINSTRUMENTEN UND ANDEREN WERTEN

A. Depotverwahrung

Z. 74. (1) Vorbehaltlich einer schriftlich getroffenen anderweitigen Vereinbarung werden alle Finanzinstrumente, Edelmetalle und/oder vergleichbare Vermögenswerte in einem Sammeldepot verwahrt. Daraus folgt, unbeschadet abweichender Regelungen dieser AGB, dass die Bank dem Kunden nur Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle derselben Art und Güte wie diejenigen, welche bei der Bank hinterlegt wurden, rückerstatten muss.

(2) Die Bank wird ausdrücklich ermächtigt, Finanzinstrumente und vergleichbare Vermögenswerte in Österreich und im Ausland zu halten, unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb Österreichs ausgegeben worden sind.

(3) Lässt die Bank Finanzinstrumente, Edelmetalle und/oder vergleichbare Vermögenswerte durch einen Verwahrer verwahren, gilt Z. 9.

(4) Die Bank wird keine Mitteilungen, Vollmachten oder Veröffentlichungen im Hinblick auf Hauptversammlungen weiterleiten und keine Stimmrechte wahrnehmen, sofern sie nicht ausdrücklich vom Kunden dazu angewiesen wurde und der Kunde sich damit einverstanden erklärt hat. Der Kunde verpflichtet sich, die entsprechenden Kosten zu tragen.

(5) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung obliegt es dem Kunden, alle angemessenen Maßnahmen zur Wahrnehmung der Rechte in Verbindung mit den hinterlegten Finanzinstrumenten, Edelmetallen und/oder vergleichbaren Vermögenswerten zu ergreifen und insbesondere die Bank anzuweisen, Zeichnungsrechte auszuüben oder zu verkaufen oder Optionsrechte auszuüben.

(6) Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über die Rechte betreffend die bei ihr für den Kunden verwahrten Finanzinstrumente, Edelmetalle und/oder ähnlichen Vermögenswerte in Kenntnis zu setzen.

(7) Der Kunde haftet gegenüber der Bank für alle Schäden, welche durch unechte oder mit offenkundigen oder versteckten Mängeln behaftete (wie z. B. verloren gegangene oder gestohlene) Finanzinstrumente und vergleichbare Vermögenswerte entstehen, die der Kunde in Verwahrung gibt. Wenn das von der Bank bei einem Verwahrer geführte Konto belastet wird, weil die vom Kunden in Verwahrung gegebenen Finanzinstrumente und/oder vergleichbaren Vermögenswerte nicht aus guter Lieferung stammen, kann die Bank daher diese Finanzinstrumente oder Vermögenswerte mit einem diesen Finanzinstrumenten entsprechenden Marktwert von den Konten des Kunden abbuchen, und der Kunde verpflichtet sich, die Bank hinsichtlich aller Schäden, die der Bank daraus entstehen können, schadlos zu halten.

(8) Bei physischer Einbringung von Finanzinstrumenten und/oder ähnlichen Vermögenswerten sind diese in jedem Fall solange nicht für Transaktionen (Verkauf, Übertragung usw.) verfügbar, bis die Bank geprüft hat, dass die eingebrachten Finanzinstrumente und/oder ähnlichen Vermögenswerte nicht Gegenstand einer Pfändung sind oder nicht einen anderen Mangel aufweisen, ohne Rücksicht auf eventuelle Schwankungen der Kurse dieser Finanzinstrumente und/oder ähnlichen Vermögenswerte während dieser Frist.

(9) Im Falle eines in der Verantwortung der Bank begründeten

Verlusts von Finanzinstrumenten, Edelmetallen und/oder vergleichbaren Vermögenswerten ist die Bank nur verpflichtet, die Finanzinstrumente, Edelmetalle und/oder vergleichbaren Vermögenswerte durch identische Finanzinstrumente, Edelmetalle und/oder vergleichbare Vermögenswerte zu ersetzen oder, wenn dies nicht möglich ist, den Wert der Finanzinstrumente, Edelmetalle und/oder vergleichbaren Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Antrags auf Lieferung oder Verkauf zu erstatten.

(10) Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden hinsichtlich seiner etwaigen Verpflichtungen zur Benachrichtigung insbesondere von Behörden zu informieren oder solche Benachrichtigungspflichten im Auftrag des Kunden zu erfüllen.

(11) Zum Zwecke der Meldung eines Wertverlusts der Vermögenswerte des Privatkunden um 10 % wird zwischen der Bank und dem Privatkunden, der Positionen in gehebelten Finanzinstrumenten oder Transaktionen mit Eventualengagement bei der Bank hält bzw. mit der Bank tätig, vereinbart, dass solche Meldungen durch die Bank auf Portfoliobasis stattfinden und auf einem Vergleich zwischen dem Tageswert des Portfolios und dem Wert des Portfolios, wie in der jeweils aktuellsten regelmäßigen Meldung dargelegt, basieren.

B. Umtausch und sonstige Maßnahmen

Z. 75. Erteilt der Kunde bei Konvertierungen, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Verschmelzungen, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderungen zur Einzahlung, Zusammenlegungen, Umstellungen, Umtauschangeboten, Arrosionen und sonstigen wichtigen die Finanzinstrumente betreffenden Maßnahmen keine rechtzeitigen Weisungen, so ist die Bank berechtigt (ohne dazu verpflichtet zu sein), nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses zu handeln und insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt zu verwerten.

III. FREMDWÄHRUNGSKREDITE

Z. 76. Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie die Bank gegeben hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer die Bank teilt dem Kunden mit, dass sie zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden. Die Bank ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- aufgrund gesetzlicher oder anderer von der Bank nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist, oder
- der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird, oder
- sich in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und die Bank innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt.

IV. FESTGELDANLAGEN

Z. 77. Festgeldanlagen werden nicht automatisch verlängert. Die Bank wird den Kunden jedoch rechtzeitig vor Ablauf der Anlagedauer kontaktieren, um die Instruktionen des Kunden entgegenzunehmen.

Die Bank ist berechtigt, die vorzeitige Auflösung einer Festgeldanlage zu verweigern oder, im Falle der Annahme einer solchen vorzeitigen Auflösung, ihre Refinanzierungskosten und eventuelle Vertragsstrafen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

A. Anwendungsbereich

Z. 78. Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B. Inkasso oder Ankauf

Z. 79. Derartige Papiere werden von der Bank grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, außer es wurde deren Ankauf (Diskontierung) vereinbart.

C. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z. 80. Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können. Falls die Aufträge zum Inkasso eine besonders schnelle Ausführung erfordern, hat der Kunde die Bank im Einzelfall besonders anzuweisen.

D. Rechte und Pflichten der Bank

Z. 81. (1) Für Gutschriften durch die Bank zugunsten eines Kontos des Kunden nach Vorlage von Papieren im Sinne von Z. 79 zum Inkasso gilt Z. 42.

(2) Falls der Bank der Geldbetrag von Wechseln oder Schecks in Anwendung einer ausländischen Gesetzgebung oder eines Abkommens zwischen Banken hinsichtlich gefälschter Unterschriften oder anderer Bestimmungen erneut belastet wird, ist die Bank berechtigt, das betreffende Kontokorrentkonto des Kunden zu belasten. Wird die Bank über die Ausstellung eines Schecks durch den Kunden in Kenntnis gesetzt, so kann sie ein Kontokorrentkonto des Kunden mit dem Geldbetrag, auf den dieser Scheck lautet, belasten, bis der Scheck zur Zahlung vorgelegt wird. Im Falle der Sperrung eines Schecks kann die Bank eine solche Maßnahme ebenfalls jederzeit bis zu einer endgültigen Gerichtsentscheidung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Sperrung treffen.

Z. 82. Im Falle der Diskontierung kann die Bank in den in Z. 42 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller der Bank angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

Z. 83 In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von Gutschriften mit „Eingang vorbehalten“ (Z. 42) verbleiben der Bank die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z. 84. Die Bank kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen. Die Bank braucht bei ihr zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

Geschäftsbedingungen für Überweisungen

Diese Geschäftsbedingungen für Überweisungen (im Folgenden „**Geschäftsbedingungen**“) stellen einen integralen Bestandteil der AGB der Bank dar.

Die in den AGB der Bank genannten Definitionen gelten auch in Bezug auf diese Geschäftsbedingungen.

A. Überweisungen (einschließlich Daueraufträgen), SEPA-Überweisungen

1. Wesentliche Merkmale von Überweisungen (einschließlich Daueraufträgen)

Z. 1. (1) Eine Überweisung ist ein auf Aufforderung des Kunden ausgelöster Zahlungsdienst zur Erteilung einer Gutschrift auf ein bei einem Zahlungsdienstleister (z. B. einem Kreditinstitut) gehaltenes Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Kunden in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch die Bank. Ein Überweisungsauftrag kann auch darauf gerichtet sein, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an dasselbe Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen („Dauerauftrag“). Ein Überweisungsauftrag ist der Bank in der mit ihr vereinbarten Form zu übermitteln.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleibt ein Dauerauftrag bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf wirksam.

(3) Dem Kunden wird empfohlen, sich vor Erteilung eines Überweisungs- oder Dauerauftrags vom Zahlungsempfänger den Kundenidentifikator des Zahlungsempfängers im Sinne von Z. 2 (1) dieser Geschäftsbedingungen auf einem Briefbogen des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers mitteilen zu lassen, um das Risiko nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen zu minimieren.

(4) Eine „**SEPA-Überweisung**“ ist eine auf Euro lautende Überweisung innerhalb des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area; „SEPA“). SEPA umfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und die Schweiz (im Folgenden die „**SEPA-Länder**“).

2. Kundenidentifikatoren, erforderliche Angaben

Z. 2. (1) SEPA-Überweisungsaufträge müssen im Falle von nationalen SEPA-Überweisungen innerhalb von Österreich, im Falle von grenzüberschreitenden SEPA-Überweisungen zwischen SEPA-Ländern, in denen der Euro die nationale Währung ist, und im Falle von SEPA-Überweisungen in SEPA-Ländern, in denen der Euro nicht die nationale Währung ist, die International Bank Account Number (IBAN) enthalten. Alle anderen Überweisungsaufträge müssen den BIC oder die Bankleitzahl oder eine andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (beispielsweise den Namen, der eine exakte Identifizierung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers ermöglicht), den Namen und die Kontokorrentkontonummer des Zahlungsempfängers oder dessen IBAN sowie die IBAN des Kunden enthalten. Erfüllt der Kunde diese Voraussetzungen nicht, so haftet die Bank nicht für einen hieraus entstehenden Schaden. In Bezug auf den Zahlungsempfänger stellt dessen IBAN oder, soweit die Angabe der IBAN nicht erforderlich ist, dessen Kontonummer in Verbindung mit dem BIC oder der Bankleitzahl oder einer sonstigen Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (beispielsweise dem Namen, der eine exakte Identifizierung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers ermöglicht) den „Kundenidentifikator“ dar. Die IBAN des Kunden ist dessen „Kundenidentifikator“.

(2) Macht der Kunde weitergehende Angaben als in Absatz 1 festgelegt, so haftet die Bank nur für die Ausführung von Überweisungen in Übereinstimmung mit den vom Kunden angegebenen Kundenidentifikatoren gemäß Absatz 1. Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für die Bank unbeachtlich. Ist der vom Kunden angegebene Kundenidentifikator des Zahlungsempfängers fehlerhaft, haftet die Bank nicht für die unterbliebene oder fehlerhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs und bemüht sich, soweit ihr dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Überweisungsbetrag wiederzuerlangen. Die Bank ist berechtigt, für entsprechende Maßnahmen zur Wiedererlangung ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

(3) Der Kunde hat, zusätzlich zu den Kundenidentifikatoren gemäß Absatz 1, in seinem Überweisungsauftrag den Überweisungsbetrag sowie die Währung anzugeben sowie weitere zur Ausführung der Überweisung bzw. des Dauerauftrags gegebenenfalls erforderliche Angaben zu machen.

3. Autorisierung und Eingang

Z. 3. (1) Unbeschadet Z. 3 und 4 der AGB gilt ein Überweisungsauftrag im Falle eines an die Bank per Post gerichteten oder am Schalter abgegebenen Schriftstücks oder eines Faxschreibens im Zeitpunkt des tatsächlichen Erhalts des Schriftstücks oder des gesamten Faxschreibens durch die Bank als eingegangen. In diesem Fall wird der Überweisungsauftrag durch Unterschrift des Kunden autorisiert. In Zusammenhang mit Online-Diensten gemäß Definition in Z. 7 dieser Geschäftsbedingungen gilt ein Überweisungsauftrag als bei der Bank eingegangen, nachdem der Kunde den Überweisungsauftrag unter Verwendung des vereinbarten Zahlungsinstruments gemäß Definition in Z. 8 dieser Geschäftsbedingungen und der personalisierten

Sicherheitsmerkmale (z. B. Nutzerkennung, Nutzerkennwort und Identifizierungs-Token) validiert und gesendet hat.

Mit jedem Überweisungsauftrag, welcher der Bank übermittelt wird, gilt die ausdrückliche Zustimmung des Kunden zur Verarbeitung durch die Bank aller Personenbezogener Daten, die für dessen Ausführung erforderlich sind, als erteilt.

(2) Überweisungsaufträge, die an einem Bankgeschäftstag nach der entsprechenden in der Preis- und Leistungsübersicht ausgewiesenen Annahmeschlusszeiten nahe am Ende eines Bankgeschäftstages für Zahlungsdienste oder an einem Tag, der kein Bankgeschäftstag für Zahlungsdienste ist, bei der Bank in Übereinstimmung mit Absatz 1 eingehen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Bankgeschäftstag für Zahlungsdienste zu Beginn der Öffnungszeiten der Bank eingegangen. Der Kunde erkennt an, dass die Annahmeschlusszeit variieren kann, je nachdem, ob er brieflich, per Fax, am Schalter oder über die Online-Dienste mit der Bank kommuniziert. Der Kunde erkennt weiter an, dass Überweisungsaufträge per E-Mail oder per Telefon vom Kunden rückzubestätigen sind und dieser Rückbestätigungsprozess unter Umständen zur Versäumung der Annahmeschlusszeit führen kann.

(3) Wird zwischen dem Kunden, der einen Überweisungsauftrag erteilt, und der Bank vereinbart, dass die Ausführung eines Überweisungsauftrags an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an einem Tag, an dem der Kunde der Bank den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Bankgeschäftstag für Zahlungsdienste, so wird der Überweisungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Bankgeschäftstag für Zahlungsdienste eingegangen.

(4) Die Übernahme von Überweisungsaufträgen durch die Bank begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber der Bank.

(5) Die Bank unterrichtet Kunden durch ihren Kundenberater über SMS, E-Mail oder Telefon im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder über Sicherheitsrisiken in Bezug auf die Verwendung von Zahlungsdiensten und über sämtliche Maßnahmen, die Kunden unternehmen können, um nachteilige Auswirkungen zu mindern.

4. Widerruf eines Überweisungsauftrags

Z. 4. (1) Bei der Bank eingegangene Überweisungsaufträge können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. In Fällen, in denen die Überweisung von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird (wenn der Kunde Online-Dienste im Sinne von Z. 7 nutzt) (d. h. ein anderer Zahlungsdienstleister, der die Überweisung auf Anweisung des Kunden in Bezug auf das Konto des Kunden bei der Bank auslöst), kann der Kunde den Zahlungsauftrag nicht widerrufen, sobald er dem Zahlungsauslösedienstleister die Ermächtigung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Bankgeschäftstages für

Zahlungsdienste ein. Nach dem rechtzeitigen Widerruf eines Dauerauftrags bei der Bank oder einer einzelnen Überweisung innerhalb des Dauerauftrags führt die Bank bis zur Erteilung einer neuen Weisung keine weiteren Überweisungen aufgrund dieses Dauerauftrags mehr aus.

(2) Nach den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten ist ein Widerruf eines Überweisungsauftrags nur möglich, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. In Fällen, in denen die Überweisung von einem Zahlungsauslösedienstleister des Kunden ausgelöst wurde, ist dessen Zustimmung und die des Zahlungsempfängers ebenfalls erforderlich. Für einen solchen Widerruf kann die Bank ein Entgelt verlangen. Die Vereinbarung wird erst dann wirksam, wenn die Bank die Auftragsausführung verhindern bzw. den Überweisungsbetrag wiedererlangen konnte.

(3) Für den Widerruf eines Überweisungs- oder Dauerauftrags und den Eingang des Widerrufs bei der Bank gilt Z. 3 (1) und (2) dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.

5. Ablehnung der Ausführung

Z. 5. (1) Die Bank ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn er in der in Z. 1 und Z. 2 dieser Geschäftsbedingungen genannten Form erteilt wurde, keine gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften entgegenstehen und dafür auf dem angegebenen Kontokorrentkonto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Kreditrahmen) vorhanden ist. Sofern die Bank die Durchführung eines Überweisungsauftrags ablehnt, wird sie den Kunden, sofern nicht durch gesetzliche Vorschriften untersagt, schriftlich über die Ablehnung und darüber unterrichten, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Die Bank kann für eine solche Ablehnung ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

(2) Überweisungsaufträge, die die Bank berechtigt ablehnt, lösen die Ausführungsfristen gemäß Z. 6 dieser Geschäftsbedingungen nicht aus. Eine Haftung der Bank ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(3) Wenn der Kunde die Ausführung eines Überweisungsauftrags wünscht, dessen Ausführung von der Bank berechtigt abgelehnt wurde, muss er der Bank, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, einen neuen Überweisungsauftrag erteilen.

6. Ausführung und Ausführungsfristen/ Ausführungsbestätigung

Z. 6. Die Ausführungsfristen für Überweisungen sind in der Preis- und Leistungsübersicht der Bank dargelegt.

B. Online-Zahlungsdienste

1. Wesentliche Funktionen und Beschreibung der Online-Zahlungsdienste

Z. 7. (1) Die Bank kann dem Kunden spezifische, über das Internet abrufbare Online-Zahlungsdienste anbieten (im Folgenden die „**Online-Dienste**“). Zugang zu Online-Diensten haben ausschließlich Kunden (oder ordnungsgemäß ermächtigte

Bevollmächtigte des Kunden, im Folgenden gemeinsam der/ die „Nutzer“), die bei der Bank bereits ein Konto eröffnet und die gesonderten Geschäftsbedingungen für das Online Banking unterzeichnet haben. Der Nutzer hat nur nach einem erfolgreichen Login-Verfahren gemäß der Beschreibung in den gesonderten Geschäftsbedingungen für das Online Banking Zugang zu derartigen Online-Diensten.

(2) Über die Online-Dienste hat der Nutzer die Möglichkeit,

- Überweisungen auszulösen (Daueraufträge ausgenommen);
- Informationen ebenso wie andere Dokumente in Bezug auf die von der Bank bereitgestellten Zahlungsdienste und die zuvor genannten Überweisungen einzusehen und auszudrucken.

(3) Andere Dienstleistungen, die von der Bank über Online-Dienste erbracht werden können (z. B. Handel mit Finanzinstrumenten und andere Bankdienstleistungen), werden in den gesonderten Geschäftsbedingungen für das Online Banking beschrieben.

(4) Der genaue Umfang der Zugangsrechte zu den Online-Diensten und der Zeichnungsbefugnis des Nutzers wird in den gesonderten Geschäftsbedingungen für das Online Banking definiert.

Z. 8. Für die Zwecke dieser Online-Dienste gelten die folgenden Definitionen:

(1) „**Zahlungsinstrument**“ bezeichnet eine Reihe an zwischen den Nutzern und der Bank vereinbarten Verfahren, die von den Nutzern zur Auslösung einer Überweisung verwendet werden.

(2) „**Störfall**“ bezeichnet den Verlust oder den Diebstahl des Zahlungsinstruments, das Offenlegen einer Nutzerkennung, eines Nutzerkennworts, eines Identifizierungs-Token oder eines anderen Tools für den Zugang zu dem Zahlungsinstrument gegenüber einem Dritten (selbst wenn unbeabsichtigt oder nur vermutet), die missbräuchliche Verwendung oder jegliche andere nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments durch den/die Nutzer oder einen Dritten sowie den Verlust, den Diebstahl oder das Offenlegen der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Nutzers/der Nutzer gegenüber einem Dritten (selbst wenn unbeabsichtigt oder nur vermutet) sowie deren missbräuchliche Verwendung oder jegliche andere nicht autorisierte Nutzung (außer wenn die Offenlegung in Einklang mit anwendbarem Recht für Zahlungsdienste gestattet ist).

2. Übermittlung der personalisierten Sicherheitsmerkmale für das Zahlungsinstrument und Verständigung über Störfälle

Z. 9. (1) Die Übermittlung des Zahlungsinstruments (einschließlich seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale, insbesondere für das Login zu den Online-Diensten) erfolgt gemäß den anwendbaren gesonderten Geschäftsbedingungen für das Online Banking.

(2) Die Zahlungsinstrumente und die personalisierten Sicherheitsmerkmale bleiben Eigentum der Bank.

(3) Die Bank macht den Nutzer darauf aufmerksam, wie wichtig es ist, dass der Nutzer alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Wahrung der Sicherheit des Zahlungsinstruments trifft. Alle Elemente der personalisierten Sicherheitsmerkmale, die von der Bank für den Zugang zu den Online-Diensten bereitgestellt werden, dürfen, sofern nicht anderweitig vereinbart oder anderweitig gemäß anwendbarem Recht in Bezug auf Zahlungsdienste festgelegt, nicht weitergegeben werden und sind absolut persönlich.

(4) Der Nutzer verpflichtet sich hiermit, nach besten Kräften die

Geheimhaltung in Bezug auf die persönlichen Sicherheitsmerkmale für den Zugang zu den Zahlungsdiensten über das Internet (einschließlich Nutzerkennung, Nutzerkennwörter oder jeglicher anderer Informationen, die Zugang zu diesen Online-Diensten und die sichere Identifizierung des Nutzers ermöglichen) zu wahren, unabhängig von dem Medium, auf dem die personalisierten Sicherheitsmerkmale zur Verfügung gestellt wurden; diesbezüglich hat der Nutzer insbesondere die von der Bank in den Geschäftsbedingungen für das Online Banking vorgegebenen Sicherheitsanweisungen zu befolgen.

(5) Der Kunde benachrichtigt die Bank unverzüglich, sobald er einen Störfall feststellt. Diese Benachrichtigung ist kostenlos. Die Bank kann jedoch die mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Wiederbeschaffungskosten in Rechnung stellen.

3. Sperrung

Z. 10. Die Bank ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die sie dem Kunden bereitgestellt hat, zu sperren, wenn:

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht, oder
 - das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.
- Die Bank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzt bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

C. Erstattungsansprüche bei Zahlungsvorgängen

1. Erstattung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Z. 11. (1) Sofern sich nicht aus Z. 16 (2) und Z. 8 (3) der AGB etwas anderes ergibt, hat die Bank im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs dem Kunden den Geldbetrag, der Gegenstand des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs ist (im Folgenden der „**Zahlungsbetrag**“), unverzüglich zu erstatten und dies nicht später als zum Ende des folgenden Bankgeschäftstags für Zahlungsdienste, nachdem die Bank dies festgestellt hat oder darüber benachrichtigt worden ist, es sei denn, die Bank hat angemessenen Grund zur Annahme, dass es sich um Betrug handelt, und teilt der zuständigen Behörde diesen Grund mit. Falls der Zahlungsbetrag von einem Kontokorrentkonto des Kunden belastet worden ist, bringt die Bank dieses Kontokorrentkonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Die Wertstellung der Gutschrift auf das Konto des Kunden hat spätestens an dem Datum zu erfolgen, an dem der Betrag belastet wurde.

(2) Abweichend von oben genannten Bestimmungen gelangt in Bezug auf Online-Dienste Folgendes zur Anwendung:

a) Der Kunde ist ein Verbraucher (der „Verbraucher-Kunde“)
Der Verbraucher-Kunde haftet unter folgenden Umständen und

vorbehaltlich folgender Bedingungen für jeglichen Verlust infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs:

- Bis zur Meldung gemäß den in diesen Geschäftsbedingungen genannten Vorschriften über die Meldung eines Störfalls trägt der Verbraucher-Kunde die Verluste im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang infolge der Verwendung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder aus der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments bis zu einem Betrag von EUR 50 (fünfzig Euro). Dies gilt jedoch nicht, falls (a) der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Verbraucher-Kunden vor der Zahlung nicht erkennbar war, außer der Verbraucher-Kunde hat betrügerisch gehandelt, oder (b) der Verlust durch eine Handlung oder Unterlassung eines Mitarbeiters, eines Agenten oder einer Niederlassung der Bank oder einer Stelle, an die deren Aktivitäten ausgelagert waren, verursacht wurde.
- Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung trägt der Verbraucher-Kunde den gesamten Verlust im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang, wenn der Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Verbraucher-Kunden (oder von einem anderen Nutzer) herbeigeführt wurde, indem der Verbraucher-Kunde (oder sonstige Nutzer) es versäumte,
 - (i) eine oder mehrere seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Bereitstellung oder die Nutzung des Zahlungsinstruments gemäß diesen Geschäftsbedingungen und den Geschäftsbedingungen für das Online Banking zu erfüllen; und/oder
 - (ii) die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, sobald er den Störfall feststellte.
- In jedem Fall trägt der Verbraucher-Kunde den gesamten infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erlittenen Verlust, falls er (oder ein anderer autorisierter Nutzer) betrügerisch gehandelt hat, unabhängig davon, ob eine Meldung über den Störfall an die Bank gesendet wurde.

b) Der Kunde ist ein Unternehmer

Unternehmer tragen alle erlittenen Verluste, die vor der Verständigung der Bank über einen Störfall entstehen. Nach einer derartigen Verständigung tragen Unternehmer keine Verluste. Ungeachtet des vorstehenden Absatzes trägt der Unternehmer alle Verluste in Zusammenhang mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, selbst nach einer Verständigung, wenn belegt ist, dass der Unternehmer (oder jeglicher andere autorisierte Nutzer) fahrlässig gehandelt hat.

2. Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungsvorgängen in EWR-Währungen oder Nicht-EWR-Währungen innerhalb des EWR

a) Überweisungen (einschließlich Daueraufträgen)

Z. 12. (1) Hinsichtlich Zahlungsvorgängen in EWR-Währungen oder Nicht-EWR-Währungen innerhalb des EWR und unbeschadet Z. 16 (2) und 8 (3) der AGB und Z. 2 (2) dieser Geschäftsbedingungen, haftet die Bank gegenüber einem Verbraucher-Kunden für die ordnungsgemäße Ausführung einer von diesem direkt ausgelösten Überweisung (einschließlich Dauerauftrag), es sei

denn, der Zahlungsbetrag ist fristgerecht und ungekürzt (oder nach Abzug der eigenen Entgelte der Bank gemäß Z. 41 (4) der AGB) beim Zahlungsdienstleister (z. B. ein Kreditinstitut) des Zahlungsempfängers eingegangen. Die Bank wird sich, auch wenn sie nicht nach Satz 1 haftet, auf ausdrücklichen Antrag des Verbraucher-Kunden bemühen, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen, und den Verbraucher-Kunden über das Ergebnis unterrichten. Dies ist für den Verbraucher-Kunden kostenlos. Im Falle einer Haftung der Bank nach Satz 1 hat diese dem Verbraucher-Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Zahlungsbetrag einem Kontokorrentkonto des Kunden belastet worden ist, dieses Kontokorrentkonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Die Wertstellung der Gutschrift auf das Konto des Kunden hat spätestens an dem Datum zu erfolgen, an dem der Betrag belastet wurde. Die Bank kann, wenn dies möglich ist, statt einer Erstattung des Zahlungsbetrags eine Korrektur des Zahlungsvorgangs vornehmen, sofern der Überweisungsauftrag sämtliche eine Korrektur ermöglichenden Angaben enthält, insbesondere in den Fällen, in denen die Bank einen vom angegebenen Zahlungsbetrag abweichenden Geldbetrag transferiert hat, oder im Fall einer internen Überweisung von einem Kontokorrentkonto des Kunden auf ein anderes Kontokorrentkonto, das der Kunde bei der Bank unterhält. Wird eine Überweisung verspätet ausgeführt, verlangt die Bank auf Aufforderung des Kunden vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, dass der Betrag auf dem Konto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt wird, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre. Dies gilt nicht, hat der Zahlungsdienstleister des Empfängers den Zahlungsbetrag zeitig erhalten.

(2) Darüber hinaus kann der Verbraucher-Kunde die Erstattung derjenigen Entgelte (einschließlich Zinsen) verlangen, die ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften (oder verspäteten) Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf einem seiner Kontokorrentkonten belastet wurden.

(3) Ist der Verbraucher-Kunde Empfänger einer Überweisung, haftet die Bank im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften (einschließlich verspäteten) Ausführung, unbeschadet Z. 16 (2) und Z. 8 (3) der AGB, nur dann, wenn der Verbraucher-Kunde beweisen kann, dass die Bank den Zahlungsbetrag erhalten, diesen jedoch, gegebenenfalls nach Abzug der der Bank im Einklang mit Z. 41 (2) der AGB geschuldeten Entgelte, nicht oder nicht fristgerecht einem Kontokorrentkonto des Kunden gutgeschrieben hat. In diesem Fall stellt die Bank dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zur Verfügung und schreibt den Zahlungsbetrag gegebenenfalls dem betreffenden Kontokorrentkonto des Kunden gut. In diesem Fall hat die Wertstellung der Gutschrift auf das Konto des Kunden spätestens an dem Datum zu erfolgen, an dem der Betrag wertgestellt worden wäre, wäre der Zahlungsvorgang korrekt ausgeführt worden.

(4) Unbeschadet der Ziffern 8 (3) und 16 (2) der AGB sowie der Ziffer 2 (1) und (2) der vorliegenden Geschäftsbedingungen gilt die in Absatz (1) genannte Verpflichtung der Bank zur Erstattung des Zahlungsbetrags und zur Korrektur des Kontos des Kunden auch dann, wenn die nicht oder inkorrekt ausgeführte Überweisung durch einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde.

**CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.
ZWEIGNIEDERLASSUNG ÖSTERREICH**

Kämtner Ring 11–13
1010 Wien
Österreich
Telefon +43 1 512 29 89 0
Fax +43 1 512 29 89 26

Rainerstrasse 2, 1. Stock
5020 Salzburg
Österreich
Telefon +43 662 880 050 0
Fax +43 662 880 050 50

Firmenbuchnummer: 285714v
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
DVR Nr. 3001442

Eine Zweigniederlassung der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.
Geschäftssitz in 5, rue Jean Monnet R.C.-S. Luxembourg Nr. B 11756
L-2180 Luxembourg Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg

Version: April 2018

www.credit-suisse.com